

§ 9.

Ankündigungen, für deren Anbringung, Ausstellung oder Bornahme ein Entgelt entrichtet wird, unterliegen einer Steuer von 10 vom Hundert des Entgelts. Wird das Entgelt nicht einmalig, sondern für bestimmte Zeitabschnitte entrichtet, so ist die Steuer von jedem Teilbetrage zu zahlen.

§ 10.

Ankündigungen, für deren Anbringung, Ausstellung oder Bornahme ein Entgelt nicht entrichtet wird, unterliegen einer Steuer für jedes Stück nach dem von der Ankündigung eingenommenen Flächenraume.

Die Steuer beträgt bei gedruckten oder in anderer Weise durch mechanische oder chemische Vervielfältigung auf Papier oder Pappe hergestellten Ankündigungen für je 1000 Quadratcentimeter des verwendeten Stoffes oder für einen Bruchteil davon

in Orten bis zu 50 000 Einwohnern	1	h,
" " " 100 000	2	h,
" " über 100 000	3	h.

Bei anderen Ankündigungen beträgt die Steuer für je 1000 Quadratcentimeter der von der Ankündigung eingenommenen Fläche oder für einen Bruchteil davon das Zwanzigfache der vorstehenden Sätze. Erstreckt sich eine derartige Ankündigung über das laufende Kalenderjahr hinaus, so ist für jedes angefangene Jahr, in dem die Ankündigung fortgesetzt wird, die Steuer von neuem zu entrichten.

Entrichtung der Steuer.

§ 11.

Schuldner der Anzeigensteuer ist derjenige, welcher die Einrückung oder die Verbreitung der Anzeige veranlaßt (der Anzeigende).

§ 12.

Die Steuer für Einrückungen und Sonderbeilagen ist mit der Annahme der Einrückung zur Aufnahme oder mit der Annahme der Sonderbeilage zur Verbreitung fällig.

Der Verleger ist verpflichtet, die Abgabe zu berechnen und einzuziehen sowie auf Verlangen dem Anzeigenden Quittung zu erteilen. Die Zahlung an den Verleger befreit den Steuerpflichtigen gegenüber der Reichskasse.

Der Verleger haftet für die fälligen Steuerbeträge als Selbstschuldner ohne Rücksicht darauf, ob sie eingegangen sind oder nicht, jedoch vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Steuerpflichtigen.

Für die Einziehung der Steuer erhält der Verleger eine Vergütung in Höhe von zehn vom Hundert des von ihm abgelieferten Steuerbetrags. Die Vergütung ist bei der Einzahlung der Steuer an die Steuerbehörde in Abzug zu bringen.

§ 13.

Der Verleger hat der Steuerstelle eine Berechnung der geschuldeten Steuer einzureichen, der als Beleg je ein Stück der in Betracht kommenden Nummern des Anzeigeblasses nebst allen Beilagen und Sonderbeilagen beizufügen ist.

Der Bundesrat bestimmt, wie die Steuerberechnung aufzustellen, in welchen Zeiträumen sie der Steuerstelle einzureichen und die Steuer vom Verleger einzuzahlen, sowie, welche Sicherstellung im Falle wiederholten Bezugs der Einzahlung vom Verleger zu leisten ist. Die Bestellung der Sicherheit kann durch Einziehung des entsprechenden Geldbetrags im Verwaltungszwangsverfahren erzwungen werden.

§ 14.

Die Steuer für Ankündigungen ist im Falle des § 9 mit der Überlassung einer Fläche oder eines Raumes zur Anbringung, Ausstellung oder Bornahme einer Ankündigung oder mit der Annahme einer Ankündigung zur Anbringung, Ausstellung oder Bornahme gegen Entgelt fällig. Wer Flächen oder Räume einem anderen zur Anbringung, Aus-

stellung oder Bornahme von Ankündigungen gegen Entgelt überläßt oder wer die Anbringung, Ausstellung oder Bornahme von Ankündigungen gegen Entgelt übernimmt, haftet als Selbstschuldner für die fälligen Steuerbeträge unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen den Steuerpflichtigen. Er ist verpflichtet, die Abgabe zu berechnen und einzuziehen sowie auf Verlangen dem Anzeigenden Quittung zu erteilen. Die Zahlung an ihn befreit den Steuerpflichtigen gegenüber der Reichskasse. Die Vorschriften des § 13 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 10 ist die Steuer vor der Anbringung, Ausstellung oder Bornahme der Ankündigung, bei Fortsetzung der Ankündigung über ein Kalenderjahr hinaus vor Beginn jedes folgenden Kalenderjahrs zu entrichten.

§ 15.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer gemäß §§ 9, 10 wird nach näherer Anordnung des Bundesrats durch Zahlung des Steuerbetrags bei der Steuerstelle oder durch Verwendung von Reichsstempelmarken erfüllt. Der Bundesrat kann die Anwendung besonderer Aufsichtsmaßnahmen vorschreiben. Ebenso kann er zulassen, daß Papier oder andere Stoffe gegen Entrichtung der Steuer auf Vorrat oder zum Handel mit dem Reichsstempel versehen werden. Endlich bestimmt er, unter welchen Bedingungen für Reichsstempelmarken und gestempelte Stoffe im Falle der Vernichtung oder des Unbrauchbarwerdens vor dem Gebrauche die Abgabe erstattet werden darf.

Verjährung der Steuer.

§ 16.

Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Einrückung der Anzeige in ein Anzeigebblatt oder die Verbreitung der Sonderbeilage erfolgt oder die öffentliche Ankündigung angebracht, ausgestellt oder vorgenommen worden ist. Sie wird unterbrochen durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die Unterbrechung stattgefunden hat.

Steueraufsicht.

§ 17.

Der Verleger eines Anzeigeblasses hat vor dessen erstem Erscheinen, bei bereits bestehenden Anzeigeblässern binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Steuerbehörde nach näherer Bestimmung des Bundesrats unter Beifügung eines Probestücks schriftlich anzumelden:

- die Höhe (in Millimetern) des bedruckten Raumes jeder Seite in dem für Einrückungen bestimmten Teile des Blattes, die Anzahl der Zeilen jeder Seite und, falls die Seite in Spalten geteilt ist, die Art dieser Einteilung;
- den Betrag der Einrückungsgebühr mit den Erhebungsmaßstäben (für eine Silbe, ein Wort, die Überschrift, den Raum einer Zeile, Spalte, Seite oder eines Teiles davon). Ist die Einrückungsgebühr je nach der Erscheinungszeit der einzelnen Nummer (z. B. für die Abendausgabe, für die Montagsausgabe) oder für einzelne Beilagen (z. B. Stadtbeilagen) verschieden oder wird für dieselbe Nummer oder für dieselbe Beilage die Einrückungsgebühr nach verschiedenen Sätzen erhoben (z. B. für Reklameanzeigen, für Abdruck im unmittelbaren Anschluß an den Nachrichtenteil des Blattes, für kleine Anzeigen), so sind